

Merkblatt für Teilnehmer/Gruppen des Faschingsumzuges

Teilnahmebedingungen für motorisierte Fahrzeuge und Pferdegespanne

Zusätzlich zu behördlichen und gesetzlichen Auflagen und Vorschriften gilt bei der Verwendung von motorisierten Fahrzeugen und/oder Pferdegespannen folgendes:

Der/Die Wagenverantwortliche bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift für sich und seine/ihre mitwirkende Gruppe, die nachstehenden Bedingungen zu akzeptieren:

Bei Faschingsumzügen sind typischerweise folgende Sicherheitsstandards zu erfüllen:

1. Der Faschingsumzug darf sich nur in den von den Besuchern abgegrenzten Bereichen (Vorführflächen) bewegen.
2. Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr bzw. des Veranstalters und dessen Ordnerdienstes sind unbedingt Folge zu leisten. Die Ordner sind über ihre Aufgaben informiert und als solche auch gekennzeichnet.
3. Die Mitwirkung von Tieren ist nur im Rahmen eines/von Pferdegespannes/n zulässig. Dabei sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Das Gespann hat neben dem Fahrer einen Beifahrer aufzuweisen.
 - Der Fahrer hat dem Veranstalter folgende Nachweise zu erbringen:
 - einschlägige Praxis
 - unfallfreies Fahren und
 - bereits erfolgte Teilnahme mit Pferdegespannen an Faschingsumzügen oder ähnlichen Veranstaltungen mit großer Zuschauerbeteiligung zumindest als Beifahrer
 - Die Bremsen dürfen keine Spindelbremsen, sondern moderne Fußbremsen mit einer Scheibenbremsanlage sein.
 - Bei jedem Pferd ist eine Führperson vorzusehen.
 - Vor und hinter dem Pferdegespann ist zur Beruhigung der Pferde jeweils eine Fußgruppe vorzusehen, die für ein gleichmäßiges Tempo sorgt.
4. Die Lenker von Kraftfahrzeugen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen gültigen Führerschein der jeweiligen Führerscheingruppe besitzen und mit dem Kraftfahrzeug vertraut sein. Alkoholisierte und/oder unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehende Personen dürfen als Fahrzeuglenker nicht eingesetzt werden; es gilt die 0,1-Promillegrenze. Das gilt sinngemäß auch für die Fahrer von Pferdegespannen.
5. Jedes Kraftfahrzeug muss von mind. zwei Begleitpersonen (z.B. aus der teilnehmenden Gruppe) begleitet werden. Diese Begleitpersonen haben die in die Fahrspur tretenden Passanten durch Zuruf zu warnen bzw. den Lenker in Gefahrensituationen zum Anhalten des Fahrzeuges zu veranlassen. Zuckerl, Spielzeuge, Luftballons, Aufkleber, u.dgl. dürfen nur über die Köpfe der Zuschauer hinter die Absperrung geworfen werden.
6. Sämtliche beim Umzug eingesetzten Fahrzeuge und Anhänger müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Soweit es sich nicht um zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge handelt, müssen zumindest die Lenkung und die Bremsen einwandfrei funktionieren. Das seitliche Ausschwenken von Aufbauten (z.B. Drachenköpfe usw.) über die Vorführfläche hinaus ist ausnahmslos verboten. Zusätzlich dürfen die Faschingswagen nicht breiter als 2,50 Meter und nicht länger als 16,50 Meter (Zugfahrzeug + Anhänger) sein.
7. Die Fahrzeuge dürfen sich während des Umzuges nur in Schrittgeschwindigkeit fortbewegen.
8. Bei Fahrzeugen sind vorspringende, scharfkantige Aufbauteile wirksam abzudecken.
9. Fahrzeugaufbauten zur Personenbeförderung müssen mindestens mit 1 m hohen stand-sicheren Geländern ausgestattet sein. Werden auch Kinder befördert, sind die Geländer kindersicher auszuführen. Zusätzlich muss mindestens eine volljährige Aufsichtsperson auf der Ladefläche mitfahren. Auf der Ladefläche von Fahrzeugen beförderte Personen müssen sich an Aufbauten oder Geländern sicher anhalten können.

Merkblatt für Teilnehmer/Gruppen des Faschingsumzuges

Teilnahmebedingungen für motorisierte Fahrzeuge und Pferdegespanne

10. Die Aufbauten auf Fahrzeugen und Anhängern sind standsicher zu befestigen, sodass ein Abstürzen von Aufbauteilen auf Besucher und Teilnehmer ausgeschlossen wird. Durch Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse (Sichtbereich) für den Fahrzeuglenker nach vorne und seitlich nicht eingeschränkt und die Lenkfähigkeit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt sein. Die Fahrzeuge dürfen inkl. Aufbauten höchstens eine Höhe von 6 Meter erreichen, sofern die Durchfahrtshöhe der gesamten Umzugsstrecke dies zulässt.
11. Zwischen den Zugfahrzeugen und den nachgezogenen Anhängern dürfen sich keine Personen aufhalten.
12. Der Aufenthalt auf mobilen Hebeeinrichtungen (Stapler, Arbeitskörbe, Frontlader, etc.) ist während der Fahrt verboten.
13. Von Teilnehmern am Faschingsumzug dürfen keine Gegenstände, die eine Verletzung der Zuschauer verursachen können, wie Flaschen, Dosen usw. in die Zuschauer geworfen oder geschossen werden. Desgleichen dürfen sogenannte "Spaghetti-Sprays" und "Flitter-Konfetti" nicht verwendet werden.
14. Der Veranstalter hat allen teilnehmenden Gruppen den Bescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen und auf die strikte Einhaltung hinzuweisen.
15. Die Verwendung von Flüssiggas und offenem Feuer ist verboten (z.B. Feuerschlucker).
16. Jedes Fahrzeug und jeder Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko teil. Für Schäden an Personen und sonstigen Sachgütern besteht keinerlei Versicherung des veranstaltenden Vereines. Für verursachte Schäden jeglicher Art sind - wie im normalen Verkehrsgeschehen - die einzelnen Wagen, Fahrer bzw. Wagenverantwortlichen haftbar.

Anmerkung:

Auf Grund von örtlichen Situationen und Aktionen können zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden. Auf weitere rechtliche Anforderungen (z.B. Verkehrsrecht, ...) wird hingewiesen.

Der/Die Wagenverantwortliche erklärt sich mit den oben angeführten Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich diese einzuhalten:

Vereins- bzw. Gruppenname:

Wagenverantwortliche(r):

Adresse:

Tel. Nr:

Datum:

Unterschrift des Fahrzeugverantwortlichen:

Die Durchführung der Veranstaltung ist von den jeweils gültigen COVID-Vorschriften abhängig. Eine Absage der Veranstaltung ist dem Veranstalter vorbehalten und wird zeitgerecht bekanntgegeben.